

niemand zu überraschen. Die betreffenden Arbeiter kehren sofort wieder in ihre Heimath zurück.
Was würde man in Frankreich sagen, wollte man in ähnlicher Weise gegen Pariser Moden zu gehen?

*** Einer misbräuchlichen Berufung auf den Kaiser tritt die „Nordd. Allg. Ztg.“ energisch entgegen.** Aus der Provinzialversammlung des Bundes der Landwirthe in Breslau berichtet die konservative „Schles. Ztg.“ am Mittwoch mit Bezug auf den Frh. v. Koen: Redner wird von Sr. Majestät nach Amerika entsendet, um die dortige Landwirtschaft und ihre Nebenzweige zu studiren, und verabschiedet sich mit einem Hoch auf den Bund. Hierzu schreibt die „Nordd. Allg. Ztg.“: „Es ist uns unerfindlich, wie diese Geschichte hat in Umlauf gesetzt werden können. Frh. v. Koen hat für sich und seine Gemahlin durch allerhöchste Guld ein Rundreisebillet zur Fahrt nach Westindien und Mexiko an Bord des Dampfers „Victoria Louise“ erhalten. Jrgend ein Auftrag von Sr. Majestät ist aber dem Freiherrn so wenig zu Theil geworden wie andern mit der gleichen Auszeichnung bedachten Privatpersonen.“

Frankreich.

*** Der sozialdemokratische Handelsminister Millerand** ist am Donnerstag und Freitag ausgepfiffen worden. Mit seinen Kollegen André und Decrais traf er am Freitag in Lyon ein und begab sich nach dem Stadthaus. Als Millerand dieses verließ, wurden Kundgebungen veranstaltet, wodurch es zu Schlägereien kam. Einige Manifestanten, die sich dem Minister genähert und gepöffelt hatten, wurden verhaftet. Ministerpräsident Waldeck-Rousseau kam später von Nizza in Lyon an und wurde von den bereits eingetroffenen Ministern empfangen. Die Menge begrüßte den Ministerpräsidenten mit dem Rufe: „Es lebe Waldeck-Rousseau!“ „Es lebe die Republik!“

Preussischer Landtag.

Abgeordnetenhause.

Berlin, 18. Jan.

Vor nicht bestrittenem Hause und vor überfüllten Tribünen, auf denen das polnische Element sehr stark vertreten war, gelangten im Abgeordnetenhaus heute die Interpellationen der Nationalliberalen und der Polen wegen der Wreßener Vorgänge zur Beratung und Besprechung. Die Begründung der national-liberalen Interpellation übernahm der frühere Oberbürgermeister von Berlin und Minister, Abg. Gobrecht. Es ist anzuerkennen, daß seine Ausführungen in der Form durchaus maßvoll blieben und nicht von jenen hasserfüllten Gefühlsregungen durchdrungen waren, die bei früheren Poleninterpellationen oftmals so unangenehm hervortraten. Auch ihrem sachlichen Inhalte nach war die Begründung dieser Interpellation mehr eine von ganz allgemeinen Gesichtspunkten ausgehende historisch-philosophische Betrachtung, in welcher die Wreßener Vorgänge nur so ganz nebenbei erwähnt wurden. Von der Regierung verlangte Redner nichts weiter als die Erklärung, daß sie beabsichtigt bleiben werde, das wirtschaftliche Leben und die Produktion im Osten zu heben und zu fördern und dadurch die Fortsetzung der uralten deutschen Kulturarbeit im Osten sicherzustellen, ein Verlangen, welches sich ja ohnehin mit dem schon oft ausgesprochenen Polenprogramm der gegenwärtigen Regierungspolitik deckt.

Einer allgemeinen Empfindung gab der Gegeninterpellant Abg. v. Jazdzewski Ausdruck, als er in der Einleitung seiner Begründung betonte, daß diejenigen, welche von der Besprechung der Interpellationen etwa eine politische Sensationsveranstaltung erwarten, eine Enttäuschung erleben dürften, denn weder die Interpellanten seien in der Lage, etwas vorzubringen, was nicht schon längst bekannt sei, noch auch werde man von der Regierung etwas neues erfahren. Er fügte aber hinzu, daß es nichtsdestoweniger notwendig sei, immer von neuem wieder diese Dinge vorzubringen, solange die Regierung ihre Haltung in der Polenpolitik nicht ändere.

Trotz seiner Erklärung, er werde versuchen, die Wreßener Vorgänge möglichst ruhig und leidenschaftslos zu erörtern, geriet Abg. Jazdzewski im Laufe seiner Rede doch mehrere Male in heftige Erregung, die ihn u. a. zu dem Ausrufe verleitet: „Ueber das Urtheil des Wreßener Gerichtes muß die Gerechtigkeit sich vor Scham das Haupt verhallen“, wofür ihn Präsident v. Krosigke einen Ordnungsruf ertheilte. Im übrigen mußte sich auch dieser Interpellant auf Wiederholungen der schon bekannten Thatsachen und der daraus sich ergebenden Schlussfolgerungen beschränken. Den Grundton der nahezu einstündigen Erwiderung des Reichskanzlers v. Bismarck bildete die mit großem Nachdruck und in verschiedenen Variationen gegebene Versicherung, daß er eine Verquickung der polnischen mit der konfessionellen Frage nicht dulden, sondern die polnische Frage einzig und allein als nationale Frage behandelt werde. Verhärtet wurde der Eindruck dieser Versicherung durch die Worte: „Für mich als Ministerpräsidenten und Reichskanzler gibt es weder konservative noch liberale, weder katholische noch protestantische Deutsche, sondern er erstrebe nur die Einheit aller in idealer Beziehung.“ Auch bezüglich der Wreßener Vorgänge nahm Graf Bismarck keinen Anstand, zu erklären, daß die Anwendung körperlicher Strafen im Religionsunterricht nicht wünschenswert erscheine und daß für die Zukunft Vorbehalte getroffen sei, daß körperliche Züchtigung als Disziplinarstrafe im Religionsunterricht nicht mehr Anwendung finden solle und daß der Religionsunterricht nicht als Germanisationsmittel dienen dürfe.

Die politische Auffassung der Polenfrage als nationale Frage kennzeichnete er durch seine weitere Erklärung: „In nationalen Sachen verstehe ich aber

keinen Spatz.“ Die Polenpolitik des Grafen Bismarck läuft, wie diejenige Bismarcks, auf eine rücksichtslose Unterdrückung des polnischen Volkstums, auch da, wo sie in der stärkeren natürlichen Vermehrung des polnischen Volkes ihren Grund hat, und auf künstliche Stärkung des Deutschtums im Osten mit allen irgendwie erreichbaren Mitteln hinaus.

Graf Bismarck sieht auf dem Standpunkte, daß die Ostmarkenfrage nicht nur eine der wichtigsten Fragen für die nationale Politik, sondern sogar diejenige Frage sei, von deren Entwicklung die nächste Zukunft des Deutschen Reiches abhängt.

Nachdem dann der Kultusminister Studt eine Darstellung der Wreßener Vorgänge nach der Auffassung der Regierungskreise gegeben hatte, wurde auf Antrag des Abg. v. Geyher die Besprechung der Interpellation beschlossen, worauf der Centrums-Abgeordnete Frh. v. Koen ergriff. Unter wiederholtem Beifall des Hauses erhob derselbe namens seiner politischen Freunde entschieden Widerspruch gegen alle polnischen Uebergriffe und Maßlosigkeiten, wie solche in der polnischen Presse wiederholt zum Ausdruck gekommen sind, wozu sich aber mit noch größerer Schärfe gegen die hasserfüllten Ueberpannungen und Ungerechtigkeiten und vertrat mit aller Entschiedenheit die gerechten polnischen Forderungen, wie sie durch den Abg. v. Jazdzewski zum Ausdruck gebracht worden sind. Redner sprach seine Befriedigung aus über die Versicherung des Reichskanzlers, daß er die konfessionelle Seite der polnischen Frage von der nationalen getrennt halten werde und richtete einen warmen Appell an den Ministerpräsidenten und die Regierung, durch mildes und verständliches Vorgehen den Polen den vollen nationalen Anschluß an Deutschland möglich zu machen.

Namens der Konservativen ertheilte Abg. v. Geyher dem Minister ein volles Vertrauensvotum für seine Polenpolitik und sprach noch seine besondere Freude darüber aus, daß Graf Bismarck durch Ablehnung der Beantwortung der Interpellation im Reichstage dem bundesstaatlichen Charakter heute Rechnung getragen habe.

Nachdem dann noch der polnische Abg. Stychel in noch schärferer Weise, als es vorher schon Abg. v. Jazdzewski gethan, die polnischen Beschwerden und Forderungen vertreten hatte, wurde die Weiterberatung auf morgen vertagt.

Deutscher Reichstag.

Berlin, 18. Jan.

Die Fortsetzung der Etatsberatung im Reichstage ging heute vor sehr schwach besetztem Hause vor sich, da alle mit Doppelmandat versehenen Abgeordneten der Polenabtheile im Abgeordnetenhaus bewohnen. Auch heute wurde kein neues Moment in die Debatte gebracht, vielmehr beschränkte sich dieselbe auf die schon in den vorhergegangenen Sitzungen genügend erörterten Gegenstände. Der Fall Spahn wurde durch die Abg. Stöckmann und Stöcker nochmals in die Debatte gezogen und fand seitens derselben eine durchaus gerechte Beurteilung, was um so mehr anzuerkennen ist, als beide Abgeordnete hervorragende Stellen in der evangelischen Kirche einnehmen. Insbesondere Abg. Stöcker betonte, daß es sich hier gar nicht um konfessionelle Gegenstände, sondern um den Gegensatz zwischen heftigen und ablehnenden Professoren handle. Die Anregung Stöckers, die Regierung möge eine Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit in die Wege leiten, fand leider von Regierungskreisen aus keine Erwiderung.

Der bayerische Bundesbevollmächtigte Frh. v. Stengel kam nochmals auf die neuliche Staatsrede Nichters zurück und protestierte gegen dessen Behauptung, das ganze Dichten und Trachten der Einzelstaaten gehe darauf hinaus, möglichst große Ueberweisungen vom Reiche herauszubekommen, machte aber auch kein Hehl daraus, daß eine erhebliche Steigerung der Matricularbeiträge über die Ueberweisungen hinaus für Bayern sehr empfindlich und schwer zu tragen sein würde. Der von mehreren Vorrednern angeregte Gedanke der Erhebung direkter Reichssteuern wird laut ausdrücklicher Erklärung v. Stengels in Bayern auch keine Gegenstände finden.

Der national-liberale Abg. Haffke, welcher nochmals den Fall Chamberlain, den Burenkrieg und die Dreibundfrage aufrollte und vom alldeutschen Standpunkte aus beleuchtete, fand für seine Ausführungen heute nur geringe Aufmerksamkeit, da nach den wiederholten Erklärungen des Reichskanzlers das Interesse an diesen Gegenständen jetzt vollständig erschöpft ist.

Sobald sprachen noch Abg. Dr. Bohn, Hermes und Fürst Radziwiłł, letzterer, um unter Hinweis auf die heutigen Ausführungen des Grafen Bismarck im Abgeordnetenhaus den nationalen Standpunkt der Polen nachdrücklich zu betonen und eine Reihe von Behauptungen aus der neulichen Rede des Abg. Stettin zu widerlegen.

Die Erwartung, daß die Etatsberatung heute zu Ende geführt werden würde, hat sich nicht erfüllt, denn die Fortsetzung der Beratung wurde auf morgen vertagt.

Kirchliches.

*** Köln, 18. Jan.** Die neue St. Agneskirche wird am Dienstag den 21. Januar, dem St. Agnes-tage, ihrer Bestimmung übergeben werden. Dieselbe wird am genannten Tage durch den Herrn Stadtdiönanen bish. dessen Beauftragten benediziert, worauf dann das erste feierliche Hochamt gehalten wird. Die Konsekration der Kirche wird später, nach vollständiger Fertigstellung derselben, erfolgen. Als Rektor derselben — die vom deutschen König und Kaiserin (Nordseite) bis zur Grefelderstraße sich erstreckende neue kirchliche Gemeinde wird einstweilen als Rektorat-gemeinde besetzt — wurde Fr. Pfarzer Wilh. Jos. Janßen von Langenberg, Kreis Weilmann, Dekanat Elberfeld ernannt.

*** Essen, 12. Jan.** Als Nachfolger des gestern

in Köln an der Herz Jesukirche eingeführten Pfarzerkremer ist als Religionslehrer an der hiesigen Oberrealschule Hr. Kaplan Herm. Jos. Bremer von St. Aposteln (Köln) bestimmt worden.

Herr Bürgermeister Tilmann

setzte auf die Tagesordnung der ersten Stadtverordneten-sitzung des neuen Jahres:

1. Einführung der neugewählten Stadtverordneten.
2. Beschlußfassung über die Gültigkeit der Gemeindevahlen.

Der gewöhnliche Menschenverstand fragt sich vergebens, warum soll Punkt 2 nach 1 verhandelt werden. Gestellt doch der 2. Punkt selbst zu, daß die Wahlen vom vorigen November noch nicht ganz perfekt sind: Ohne Zweifel sind denn auch am 7. Januar d. Js. in der verordneten Weise nur Privatpersonen, nicht aber gültig gewählte Stadtverordnete eingeführt worden. Daran ändert auch das über den Vorgang ausgenommene Protokoll nichts.

Es ist richtig, daß der ordentliche Termin zum Uebergang des Amtes eines Stadtverordneten, auf den an seiner Statt gewählten neuen Stadtverordneten auf den 1. Januar fällt. Die Städteordnung beauftragt auch den Bürgermeister mit der Einführung. Indessen folgt daraus für den Bürgermeister zunächst die Pflicht, rechtzeitig etwaige Hindernisse des Eintritts nach Kräften wegzuräumen und den nach § 10, 2 des Zuständigkeitsgesetzes nötigen Entschluß der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen — rechtzeitig, das heißt vor dem gesetzlichen Antrittstage, dem ersten Januar. Eine Sitzung hat der Herr Bürgermeister aber rechtzeitig nicht berufen, obwohl dazu für die Wahl dritter und zweiter Klasse viele Wochen Zeit war und obwohl gegen die Wahl dritter Klasse von stimmfähigen Bürgern rechtzeitig Einspruch erhoben wurde. Gegen die Stichwahl in der ersten Abtheilung lief die Einspruchsfrist für den Bürger am 24. Dezember ab, jedoch auch hier eine Stadtverordnetenversammlung am 27., 28., 30. und 31. Dezember möglich blieb.

Alle anderen rheinischen Bürgermeister haben im Dezember über die Wahlen des vorhergehenden November beschließen lassen, nur der Bürgermeister von Neuf nicht. So wurde beispielsweise in der Nachbarschaft Krefeld die Wahl des Vertreters der frisch eingemeindeten Ortschaft Linn am 27. Dezember von der „liberalen“ Krefelder Mehrheit verworfen, obwohl der Oberbürgermeister mit den Centrumsstadtverordneten für die Gültigkeit gesprochen und gestimmt hat.

Weichen nun Hindernisse im Wege, welche sich nicht heben lassen oder welche nicht erledigt wurden, so tritt offenbar die andere Bestimmung der Städteordnung in Wirksamkeit, wonach die ausbleibenden Stadtverordneten so lange in Tätigkeit bleiben, bis die neuen Stadtverordneten wirklich eingeführt werden können. In diesem Falle befindet sich Neuf heute.

Im Interesse der Siderheit der Geschäftsführung wäre offenbar schämevolle Erledigung der Streitfrage erwünscht, weshalb wir uns freuen mittheilen zu können, daß die elf Centrumsstadtverordneten sich mit folgender Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten gewandt haben:

„Neuf, den 8. Januar 1902.

Die Stadtverordneten der Stadt Neuf sind gemäß beilegender Einladung auf den 7. Januar 1902 zu einer Sitzung eingeladen worden. Nach der Tagesordnung sollte in Punkt 1 zuerst die Einführung der neugewählten Stadtverordneten stattfinden und dann gemäß Punkt 2 die Beschlußfassung über die Gültigkeit der Gemeindevahlen erfolgen.

Da wir, die unterzeichneten 11 Stadtverordneten, der Ansicht sind, daß zunächst über die Gültigkeit der Wahlen entschieden werden muß, ehe von einer Einführung der Gewählten die Rede sein kann, zumal auch gegen die Wahlen der III. Abtheilung Einspruch erhoben ist, und da die Ausbleibenden bis zur Einführung der Neugewählten in Tätigkeit bleiben, (Oberverwaltungs-Gerichts-Entscheidung vom 29. Juni 1888 Band 16 S. 58), so bitten wir es für erforderlich, den Vor-sitzenden der Stadtverordneten-Versammlung Herrn Bürgermeister Tilmann auf das Ungeheuerliche seines Verfahrens gemäß der an denselben gerichteten in Abschrift beilegenden Eingabe vom 6. d. M. hinzuweisen und an erster Stelle Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahlen zu beantragen.

Denn wir erachten es als widersinnig und dem gesunden Menschenverstand widersprechend, daß man neugewählte Stadtverordnete erst einführt und dann über die Gültigkeit deren Wahlen beschließt, so daß sie, je nach dem der Beschluß ausfällt, den Sitzungs-saal wieder zu verlassen gezwungen sind.

Trotzdem hat Herr Bürgermeister Tilmann in der fraglichen Sitzung, in welcher 7 Stadtverordnete, darunter 3 Neugewählte und 1 Wiederwähler, also nicht einmal eine beschlußfähige Zahl, da das Stadtverordneten Collegium 18 Mitgliedern umfaßt, zugegen waren, die Einführung von 4 Mitgliedern, darunter auch derjenigen, gegen deren Wahl Einspruch erhoben worden ist, vorgenommen, hierüber ein Protokoll aufgenommen und dasselbe von den Anwesenden unterschrieben lassen.

Wir erheben daher gegen das Vorgehen des Herrn Bürgermeister Tilmann bei der Hochwohlgebornen Beschwerde mit dem ergebensten Ersuchen, das Nötige zur sachgemäßen Regelung der Angelegenheit gefälligst anordnen zu wollen.

Wir bemerken noch, daß Herrn Bürgermeister Tilmann nach Vollzug der Ergänzungswahlen Zeit und Gelegenheit in Fälle und Fälle zur Verfügung stand, um über die Gültigkeit der Wahlen vor dem 1. Januar 1902, wie es in allen rheinischen Städten gebräuchlich ist und wie es einer ordnungsmäßigen Amtsführung entsprechen hätte, Beschlußfassung herbeizuführen.

Inzwischen hat nun auch Herr Bürgermeister Tilmann in einem Schreiben an Herrn Beigeordneten und Stadtverordneten Betteck sich über die Rechtsfrage etwas eingehender geäußert, nämlich:

„Auf Ihre und der mitunterzeichneten Stadtverord-

neten Eingabe beehre ich mich Nachstehendes zu erwidern:

§ 27 der Städte-Ordnung bestimmt allerdings, daß die ausbleibenden Stadtverordneten bis zur Einführung der neugewählten in Tätigkeit bleiben. Er bestimmt aber zugleich, daß diese Einführung mit dem Anfang des Jahres zu erfolgen hat. Demgemäß muß die Konstituierung der Stadtverordneten-Versammlung in ihrer ersten Sitzung nach Beginn des Jahres stattfinden, woraus sich ergibt, daß die ausbleibenden Stadtverordneten nicht mehr eingeladen werden können. Daß vor der Einführung der neugewählten Stadtverordneten über die Gültigkeit der Wahlen entschieden werden mußte, wie die Eingabe behauptet, ist weder in § 10 des Zuständigkeits-Gesetz, noch in den von Ihnen angezogenen Entscheidungen des Ober-Verwaltungs-Gerichts ausgesprochen. Im Gegentheil ist durch § 10 des Zuständigkeits-Gesetz die frühere Bestimmung der Städte-Ordnung, wonach innerhalb 30 Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die damals nicht den Stadtverordneten sondern der Aufsichtsbehörde zustehende Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl getroffen sein mußte, aufgehoben worden.

Wäre es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, daß die Stadtverordneten-Versammlung nur in ihrer ersten Zusammenkunft über die Gültigkeit der Wahlen beschließen sollte, so würde diese Fristbestimmung aufrecht erhalten worden sein.

Die gesetzliche Vorschrift des § 27 der Städteordnung, daß zu Beginn des Jahres die neuen Stadtverordneten ihre Verrichtungen antreten, muß deshalb so lange maßgebend bleiben, als nicht ein neues Gesetz erlassen wird, welches dieselbe dahin abändert, daß die Einführung zu unterbleiben habe, bis nicht über die Gültigkeit der Wahl entschieden sei. Der Antrag, die Stadtverordneten-Versammlung in ihrer alten Zusammenkunft einzuladen, um über die Gültigkeit der Gemeindevahlen zu beschließen, erledigt sich durch die heute stattgefundene Einführung von 4 der neugewählten Mitglieder.

Tilmann.

Herr Bürgermeister Tilmann umgibt auch in diesem Schreiben den Kern des Streites. Wäher war allgemein angenommen, daß man einen Gewählten, dessen Wahl angefochten war, nicht eher einführen konnte, bevor die Anfechtung von zuständiger Stelle beseitigt war. Früher wurde die Anfechtungsfrist von 10 Tagen für den stimmfähigen Bürger und von 20 Tagen für die staatliche Aufsichtsbehörde abgemessen; wurde kein Einspruch erhoben, so war fälligebeizugehen die Feststellung des Wahlbureaus rechtskräftig. Nun hat aber das f. g. Zuständigkeits-Gesetz vom 1. Aug. 1883 die Forderung getroffen, daß jetzt nicht mehr der Wahlvorstand das Resultat endgültig feststellt, sondern nach § 10 Nr. 2 des genannten Gesetzes hat auf jeden Fall, gleichviel ob Anfechtungen vorliegen oder nicht, die Stadtverordneten-Versammlung sämtliche Wahlen zu prüfen und zu entscheiden. Da diese Entscheidung über die Novembervahlen in Neuf noch nicht herbeigeführt wurde, so sind die Herren Geyer, Hellsberg und Korten noch nicht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

Ein uns vorliegendes Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 3. Nov. 1893 (Band XXV S. 20) be-gimmt seine Begründung mit den Worten: „Zunächst ist dem Vorderrichter darin beizutreten, daß die Gemeindevetretung über die Gültigkeit der Wahlen, insoweit kein Einspruch vorliegt, von Amts wegen zu beschließen hat.“

Selbst wenn von der Wahl des Herrn Korten ab, die nicht angefochten aber doch noch zu genehmigen ist, so bleibt nach der ursprünglichen Städteordnung, wie nach der Aenderung derselben durch das Zuständigkeits-gesetz vom 1. August 1883 jedenfalls die Wahl der Herren Geyer und Hellsberg, weil ausdrücklich angefochten, so lange rechtsungültig, bis von der Stadt-Ver. über „gültig oder nicht gültig“ abgestimmt sein wird.

Wäher hat, wie gesagt, niemals ein Zweifel darüber bestanden, daß ein Herr, dessen Wahl angefochten worden ist, nicht eingeführt werden konnte. Das später näher zu erörternde Urtheil des Oberverwaltungs-gerichts vom 29. Juni 1888, welches von unseren Stadtverordneten in ihrer Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten angezogen wurde, behandelt einen Berliner Fall, wo ein Wiederwähler nicht eingeführt werden konnte, weil seine Wiederwahl angefochten war. Daß die Einführung nicht stattfinden durfte, darüber waren Magistrat und Stadtverordnete von Berlin einig; der Streit drehte sich um die Frage, ob dieser Herr nicht in seiner Eigenschaft als ehemaliger Stadtverordneter an den Sitzungen vollberechtigt theilnehmen dürfte und also eingeladen werden mußte.

Nicht mehr Glück hat Herr Bürgermeister Tilmann mit seiner Behauptung, daß der Städteordnung eine Fristbestimmung für den Beschluß der Stadtverordneten über die Gültigkeit fehle. Der § 37 sagt: „Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es die Geschäfte erfordern.“ Er hätte also beifolgs ordnungsmäßiger Abwicklung des Wahlgeschäftes die erforderliche Einladung schon im alten Jahre ergehen lassen müssen. Auf dem Wege, den er jetzt einschlagen möchte, entscheidet der Herr Bürgermeister thätig über die Gültigkeit, während dem heutigem Rechte dies der Stadtverordneten-Versammlung zusteht. Würde beispielsweise unsere Stadtverordneten-Versammlung ihre Beschlußfassung aus irgend einem Grunde oder zu irgend einem Zwecke verlagern, so würden die Herren Geyer und Hellsberg eine Zeit lang als Stadtverordnete fungiren, ohne eine gültige Wahl, aber unter dem Patronate des Bürgermeisters. — Von einer solchen Oberberechtigung kennt das Gesetz nichts.

Gewiß war es Absicht des Gesetzgebers, daß die Stadtverordneten-Versammlung nur in ihrer alten Zusammenkunft beschließen sollte, da in § 27 der Städte-Ordnung ausdrücklich die Weiterbetheiligung der Aus-scheidenden an den Arbeiten der Stadtverordneten-ver-sammlung vorgesehen wird. — Ueber die Auslegung dieser Stelle ist zwar mehrfach gestritten worden, aber heute kann darüber kein Zweifel mehr sein.

Schon 1861 (Mitschricht unter des § 27) befand sich Wahl nicht hat statfin-flets bis zu-neten in T-durch ih-schritten Wenn vor Geraß Tilmann 1861 nicht Geraß klar-lässigkeit über die ausdrückliche die Stadtve-auf sechs E-Gründung Umlände-ordneten die Städte-des Herrn-nach dem-keinen Umf-können.

Das v-Schreiben a-zogene Urtheil Juni 1888-der Bedeut-Standpunkt-Geraß. D-analoger T-Dure-bisgerich-aber an-Neugewäh-ob der-könne: einig, de-darüber-seiner E-nehmen-behauptet-führung-habe; de-mann.)-trittstages-beanstan-derverordn-verlagte-gericht g-Des U-des § 27:-führung der-nen Stadt-der Magistr-Verordnungen.

„Die-mäßigen in Thät-wohlfelm-nicht weg-Bausan-führt we-Das Urtheil-mäßigen in Thät-wohlfelm-nicht weg-Bausan-führt we-Das Urtheil-mäßigen in Thät-wohlfelm-nicht weg-Bausan-führt we-

„Die-mäßigen in Thät-wohlfelm-nicht weg-Bausan-führt we-Das Urtheil-mäßigen in Thät-wohlfelm-nicht weg-Bausan-führt we-Das Urtheil-mäßigen in Thät-wohlfelm-nicht weg-Bausan-führt we-

„Die-mäßigen in Thät-wohlfelm-nicht weg-Bausan-führt we-Das Urtheil-mäßigen in Thät-wohlfelm-nicht weg-Bausan-führt we-Das Urtheil-mäßigen in Thät-wohlfelm-nicht weg-Bausan-führt we-

„Die-mäßigen in Thät-wohlfelm-nicht weg-Bausan-führt we-Das Urtheil-mäßigen in Thät-wohlfelm-nicht weg-Bausan-führt we-Das Urtheil-mäßigen in Thät-wohlfelm-nicht weg-Bausan-führt we-

„Die-mäßigen in Thät-wohlfelm-nicht weg-Bausan-führt we-Das Urtheil-mäßigen in Thät-wohlfelm-nicht weg-Bausan-führt we-Das Urtheil-mäßigen in Thät-wohlfelm-nicht weg-Bausan-führt we-

„Die-mäßigen in Thät-wohlfelm-nicht weg-Bausan-führt we-Das Urtheil-mäßigen in Thät-wohlfelm-nicht weg-Bausan-führt we-Das Urtheil-mäßigen in Thät-wohlfelm-nicht weg-Bausan-führt we-

„Die-mäßigen in Thät-wohlfelm-nicht weg-Bausan-führt we-Das Urtheil-mäßigen in Thät-wohlfelm-nicht weg-Bausan-führt we-Das Urtheil-mäßigen in Thät-wohlfelm-nicht weg-Bausan-führt we-

„Die-mäßigen in Thät-wohlfelm-nicht weg-Bausan-führt we-Das Urtheil-mäßigen in Thät-wohlfelm-nicht weg-Bausan-führt we-Das Urtheil-mäßigen in Thät-wohlfelm-nicht weg-Bausan-führt we-

bestimmt allerdings, den bis zur Ein-
tätigkeit bleiben. Er
Einführung mit dem
at. Demgemäß muß
trogen-Verammlung
des Jahres stati-
ausstehenden Stadt-
werden können. Daß
den Stadtverordneten
entschieden werden
ist wieder in § 10
den von Ihnen an-
Verwaltungs-Gerichts
ist durch § 10 des
stimmung der Städte-
trogen nach der Be-
die damals nicht
Aufsichtsbehörde zu-
gültigkeit der Wahl
worden.

ggewesen gewesen, daß
nur in ihrer alten
heit der Wahlen be-
stimmung auf-

27 der Städteord-
die neuen Stadt-
treten, muß deshalb
nicht ein neues Ge-
dabin abändern, daß
abe, bis nicht über
n sei. Der Antrag,
in ihrer alten Zu-
die Gültigkeit der
ebligt sich durch die
von 4 der neue-

Tilmann.
n umgeht auch in
treitet. Bisher war
in einen Gewählten,
nicht oder einführen
t zuständiger Stelle
Aufsichtungsfrist von
Bürger und von 20
abgeändert; war
förmlich und
rechtlich. Nun
Gesetz vom 1. Aug.
ist nicht mehr
tellig festsetzt, sondern
Gesetzes hat auf
ungen vorliegen oder
umstellung familiäre
den. Da diese Ent-
in Neuz noch nicht
eren Gesetz, Ge-
nt Mitglieder der
es Oberverwaltungs-
XXV (S. 20) be-
worten: „Zunächst
reten, daß die Ge-
teit der Wahlen,
n Amtswegen zu

Herrn Korten ab,
zu genehmigen ist,
Städteordnung, wie
das Zuständigkeits-
falls die Wahl der
t, weil ausdrück-
lungsgültig, bis
oder nicht gültig“

ein Zweifel darüber
Wahl angefochten
den konnte. Das
es Oberverwaltungs-
eines von unseren
be an den Herrn
der, behandelt einen
adäquater nicht einge-
Verammlung ihre
st finden dürfte,
Stadtverordnete von
an die Frage, ob
es ehemals
vollberechtigt theil-
werden müßte.

Bürgermeister Tilmann
der Städteordnung
luß der Stadtver-
Der § 37 sagt:
sich, so oft es
hätte also behufs
Wahlgesetzes die
ten Jahre ergeben
er jetzt eintragen
emeiner thätigkeits-
entwungen Rechte dies
zustuft. Würde bei-
Verammlung ihre
unde oder zu irgend
die Herren Clerf
als Stadtverordnete
t, aber unter dem
einer solchen Ober-

segebers, daß die
in ihrer alten Zu-
in § 27 der Städte-
heiligung der Aus-
Stadtverordnetenver-
der Wahlen zu diesen Körperschaften unterliegen ganz
anderen Gesetzen und für die Wahlprüfung und die
Bürgerrechtsklärung sind ganz andere, durchaus
abweichende Vorschriften gesetzlich festgelegt.

Schon ein Ministerial-Erlass vom 23. Febr.
1861 (Ministerial-Blatt der inneren Verwaltung S. 65)
spricht unter Berufung auf die Entstehungsgeschichte
des § 27 der Städte-Ordnung aus, daß, wenn wegen
besonderer Umstände die vorgeschriebene Ergänzung-
wahl nicht zum vorgeschriebenen Termin im November
hat stattfinden können, die ausscheidenden Mitglieder
sich bis zum Eintritt der neu gewählten Stadtverord-
neten in Thätigkeit bleiben müssen, selbst wenn da-
durch ihre sechsjährige Amtsdauer über-
schritten würde.

Wenn auch der Minister an unsern Fall, der
vor Erlass des Zuständigkeitsgesetzes, wie auch Herr
Tilmann meint, nicht vorkommen konnte, im Jahre
1861 nicht gedacht hat, so geht es doch aus dem
Erlasse klar hervor, daß der Herr Minister die Zu-
lässigkeit einer Verlängerung des Mandats
über die sechsjährige Amtsdauer hinaus
ausdrücklich und mit klaren Worten festsetzte. Wenn
die Stadtverordneten nach § 17 der Städte-Ordnung
auf sechs Jahre gewählt sind, so hat § 27 dazu eine
Ergänzung gegeben, nämlich, daß unter gewissen
Umständen die Thätigkeit der Stadtver-
ordneten verlängert werden kann und muß;
die Städte-Ordnung sieht nicht auf dem Standpunkte
des Herrn Tilmann, daß die alten Stadtverordneten
nach dem allgemeinen Einführungstage (Neujahr) unter
keinen Umständen mehr zur Sitzung eingeladen werden
können.

Das von den Herrn Becker und Genossen im
Schreiben an den Herrn Regierungspräsidenten ange-
legene Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 28.
Juni 1888 (Band XVI. S. 58) stellt sich bezüglich
der Bedeutung des § 27 auf den vorstehend vertretenen
Standpunkt und billigt und erläutert den Ministerial-
Erlaß. Dem Urtheil lag folgender dem unferigen ganz
analoger Thatsachenzustand zu Grunde:

Durch regelmäßige Ergänzungswahl war der
bisherige Stadtverordnete wiedergewählt, die Wahl
aber angefochten worden. Nachdem die übrigen
Neugewählten eingeführt waren, fragte es sich nicht,
ob der angefochtene Candidat eingeführt werden
könne: Stadtverordnete und Magistrat waren
einig, daß er nicht eingeführt werden kann. Nur
darüber war man verschiedener Meinung, ob er in
seiner Eigenschaft als alter Stadtverordneter Theil
nehmen könne oder nicht. Die Stadtverordneten
behaupeten, daß jeder Stadtverordnete bis zur Ein-
führung seines Nachfolgers in Thätigkeit zu bleiben
habe; der Magistrat dagegen, (wie Herr Tilmann,
daß dies nur bis zum regelmäßigen Ein-
trittstage geschehen müsse und dürfe. Der Magistrat
beantragte den bezüglichen Beschluß der Stadt-
verordneten. Die Stadtverordneten-Verammlung
verlangte den Magistrat, und das Oberverwaltungs-
gericht gab der Stadtverordneten-Verammlung Recht.

Das Urtheil erklärt zunächst, daß der Wortlaut
des § 27: „Die Ausscheidenden bleiben bis zur Ein-
führung der neu gewählten Mitglieder in Thätigkeit,“
den Stadtverordneten zur Seite steht; während
der Magistrat den knappen Paragraphen in folgenden
Wendungen sich zurecht legen mußte:

„Die Ausscheidenden bleiben bis zu dem regel-
mäßigen Einführungstage der neu gewählten Mitglieder
in Thätigkeit, d. h. bis zu demjenigen Tage, an
welchem alle Neugewählten, bei denen die Einführung
nicht wegen Hindernisse in der Person oder wegen
Beauftragung der Wahl unterbleiben muß, einge-
führt werden.“

Das Urtheil sagt dann wörtlich:

„Auf den ersten Blick springt in die Augen, daß
die Auslegung der Kläger (Stadtverordneten) weit
mehr mit dem Wortlaute des Gesetzes in Einklang
steht, außerdem aber auch viel einfacher und sach-
gemäßer erscheint. . . . Die Interpretation der
Kläger enthält ein völlig klares, in sich geschlossenes,
ohne Weiteres auf alle Fälle anwendbares Prinzip.“

Alldings ist ein fester Tag weder für die Ein-
führung noch für die Beschlußfassung über die Gültig-
keit der Wahlen im Gesetze genannt. Die ordent-
liche Grenze zwischen der Arbeitsthatigkeit der aus-
scheidenden und der neuen Stadtverordneten bildet der
Jahreswechsel, aber für außerordentliche Fälle
sieht das Gesetz ausdrücklich vor, daß die alten Stadt-
verordneten noch länger im Amte bleiben. Ein solcher
außerordentlicher Fall liegt in Neuz vor, weil Herr
Tilmann verkannt hat, rechtzeitig über die Stadt-
verordnetenwahl beschließen zu lassen. Ueber die Dauer
der verlängerten Amtsthatigkeit der alten Stadtverord-
neten sagt das Gesetz nichts; so lange die neuen Wahlen
nicht rechtsgültig sind, können die neuen Herren nicht
eintreten, und so lange arbeiten die früheren Stadt-
verordneten weiter.

„Die Städte-Ordnung, so argumentirt das gedachte
Urtheil weiter, hat sich nicht auf den Standpunkt ge-
stellt, daß mit Ablauf der Wahlperiode die Vertreter
der Gemeinde von selbst ausscheiden; sie will umgekehrt,
daß dieselben ihre Verrichtungen bis zur Einführung
der neuen Mitglieder fortsetzen. Das ist übrigens ein
Grundlag, welcher überall da, wo es sich um die
Sicherung einer laufenden Verwaltung handelt, seine
volle Berechtigung hat und sich deshalb auch auf anderen
Gebieten wiederfindet. Dem gegenüber kann es nicht
in's Gewicht fallen, wenn unter ganz besonderen Ver-
hältnissen ein einzelner Stadtverordneter sogar sieben
Jahre im Amte bleiben sollte. Zweifellos fungiren
alle alten Stadtverordneten weiter, sofern sämtliche
im November vorgenommenen Neuwahlen erst gegen
Schluß des Jahres laßt werden; um so weniger
kann es Bedenken erregen, daß ein einzelner Mandat
selbst geraume Zeit über sechs Jahre fortgeführt
werde.“

Zur Sache können wir nunmehr unsere Erörterung
abließen; nur scheint eine Bemerkung nötig über den
Vergleich mit Landtag und Reichstag. Die
Wahlen zu diesen Körperschaften unterliegen ganz
anderen Gesetzen und für die Wahlprüfung und die
Bürgerrechtsklärung sind ganz andere, durchaus
abweichende Vorschriften gesetzlich festgelegt.

Unsere städtischen Wahlen hiermit zu vergleichen, zeugt
von wenig Erfahrung in der Politik.

Rheinland und Westfalen.

Neuz, 14. Jan.

Der Neuzer Geschichte. Insbesondere der
Kirchlichen, wird demnächst einen kleinen Beitrag
liefern eine Schrift, welche augenblicklich bei der „Neuz-
Grevenbroicher Zeitung“ sich im Druck befindet. Sie
stammt aus der Feder des Herrn Kaplan Tillier,
des Präses der Junggesellen-Sodalität und hat den
Titel: „Bilder aus dem Leben der Jung-
gesellen-Sodalität“; zur Erinnerung an das
hundertjährige Jubiläum derselben am 2. Febr. 1902.
In 10 Kapiteln kommt da die Geschichte der Bruder-
schaft quellenmäßig zur Darstellung. Die Geschichts-
bilder sind aber nicht nur interessant für die früheren
und jetzigen Mitglieder der Sodalität, sondern für
jeden Neuzer Bürger, insbesondere für die Ein-
wohner der Münsterpfarre. Beim Lesen der Schrift
werden die älteren Leser manche Begebenheit aus
früheren Jahrzehnten wieder aufs Neue miterleben, und
die jüngeren einen interessanten Blick in eine
Vergangenheit, welche allmählich die jetzigen Verhält-
nisse zur Entwicklung und zur Reife gebracht hat.
Kapitel wie: „Die Pflege von Gesang und Musik in
der Sodalität“, „Die Sodalität und das Neuzer
Schützenfest“, „Die Fahnen und das Inventar der
Bruderschaft“ gehen über den engen Rahmen einer
Vereinsgeschichte hinaus und können die Beachtung aller
städtischen Kreise beanspruchen. Bestellungen auf
das Büchlein können jetzt schon beim Verleger oder
bei Herrn Theodor Zosetti, Rheinstraße 34, ge-
macht werden.

Bahnhof-Umbau. Der Eisenbahn-
etat für 1902 enthält zwei unserer
Bahnhof-Umbau betreffende Posten,
600,000 Mark als weitere Rate für
den Umbau selbst und 48,000 Mark für
die Umwandlung der Drehbrücke bei
Hamm (Strecke Neuz-Düsseldorf) in
eine feste Brücke. Es handelt sich bei
der letzteren Fortsetzung um eine Drehbrücke, die zwischen
Flußbrücke und der eigentlichen Rheinbrücke bei Hamm
anschließend aus strategischen Gründen angebracht ist.
Aus den weiteren Fortsetzungen des Etats sind noch
erwähnt: Für Erweiterung des Bahnhofes in Krefeld
500,000 Mark, des Bahnhofes M.-Glabach 700,000
Mark, Erweiterung des Bahnhofes Lördingen zu einem
Rangierbahnhof 1. Rate 250,000 Mark, (Kosten im
ganzen 1,380,000 Mark).

Feuer. Gestern Nachmittag kurz nach 3 Uhr
brach in dem zu Barmenbahn F 114 gelegenen, dem
Herrn Peter Heine gehörigen Strohstallböden Feuer
aus, dem Stallung, Scheune und Wohnhaus zum
Opfer fielen und bis auf die Umfassungsmauern nieder-
brannten. Gegen 3 1/2 Uhr rückte die hiesige Feuer-
wehr aus, doch wurden die Vorfälle durch den
Wassermangel sehr erschwert, immerhin gelang es ihr
aber, den Pferdeestall und einen Schuppen zu erhalten.
7 Schweine kamen in den Flammen um, das übrige
Vieh konnte gerettet werden. Aufsteigend ist das Feuer
auf dem Speicher ausgebrochen. Die Bewohner sahen
beim Kaffeetrinken, als sie Rauch im Hause wahrnahmen.
Als sie demselben nachgingen, fanden sie den Speicher
schon in Flammen. Der Schaden ist ein beträchtlicher,
wenn auch theilweise derselbe durch Versicherung bei
der „Colonia“ gedeckt ist, so trifft den Besitzer doch
insofern ein empfindlicher Verlust, als er nicht alle
Sachen versichert hatte.

Mehrere Ladendiebstähle wurden gestern
in den Abendstunden verübt. Auf der Neuzerstraße wurde
ein Kasse entwendet, nachdem kurz vorher drei Individuen
eine Kleinigkeit gestohlen und dann die Ladenhüter offen-
gelassen hatten. Bald darauf hörte man ein Geräusch,
jaß aber beim Nachsehen Niemand, bis man von der
Straße aufmerksam gemacht worden war, daß die Diebe
mit der Beute davonliefen. Leider gelang es nicht, sie
festzustellen. — Kurze Zeit vorher war auf ähnliche
Weise aus einer Metzgerei in der Michaelstraße ein
größeres Stück Fleisch entwendet worden. Aufmerksam-
keit handelt es sich um die gleichen Spitzbuben in
beiden Fällen, die auch anderwärts ihre Kunststücke
versuchen dürften. Daher Voricht, ihr Geschäftsauf-
sicht!

Auf der Fährstraße wurde in einer
Gartenhütte versteckt eine complete, noch fast neue
Schaufel aufgefunden. Vermuthlich ist die Schaufel
gestohlen und von dem Dieb dort hin gelegt worden.
Der etwaige Eigentümer der Schaufel kann sich auf
dem Polizeibureau melden.

Ein empfindlicher Verlust erlitt ein
hiesiger Tagelöhner. Er legte seine Taschenuhr
nebst Uhrkette auf den Tisch und verließ dann das
Zimmer. Mittlerweile kam sein Jüngster und legte
eine Partthe Holz auf den Tisch und warf nachher
das Holz mit einem Hammer auf den Tisch in den brennenden
Ofen. Der Vater soll bei der Rückkehr von der Fähr-
straße seines Sprößlings wenig erbaut gewesen sein.

Gestohlen. Einem auswärtigen Schlosser, der
gestern in angenehmem Zustande durch verschiedene
hiesige Straßen wanderte, wurde die Uhr aus der Tasche
gestohlen.

Eingebrochen. Einem Hühnerzüchter an der
Sternstraße wurde vergangene Nacht der Hühnerstall
erbrochen und wurden ihm aus demselben 9 Hühner
gestohlen.

Sterdt. 13. Jan. Vergangenen Samstag
Nachmittag fand man bei der Rheinbrücke zu Ober-
kölnerstraße 27, sowie 15 Pfg. in baar Geld, endlich
einige Oboladen. Aufsteigend sind die Gegenstände von
einem Lebensmüden hinterlassen, der in den Flüssen
des Rheines sein Grab suchte.

Geschehen. 12. Jan. Die hieselbst

neugegründete Bürgermeisterei-Sparkasse wird
am 15. d. Mts. eröffnet und ist dieselbe an jedem
Werttage zu Ein- und Auszahlungen geöffnet. Dar-
lehnsgefuche können sofort angebracht werden. Jeder-
mann kann sich dieses gemeinnützigen Instituts mit
Vertrauen bedienen. Hinsichtlich der Zinsen, welche
die Kasse für Einlagen zahlt, wird auf die bezügliche
heutige Annonce im Anzeigenteil verwiesen.

Grevenbroich. 13. Jan. (Tödtlicher
Unfall.) Ein 34-jähriger, unverheiratheter junger
Mann von hier wurde heute Nachmittag gegen 4 Uhr
in seinem Schlafzimmer todt aufgefunden. Die Kugel
eines neben der Leiche liegenden Revolvers war dem
Mann unter dem Kinn eingedrungen und an der Schläfe
wieder herausgetreten. Man vermuthet ungeschickte
Handhabung der Waffe Seitens des Getödteten.

Düsseldorf. 13. Jan. Die Schwurgerichts-
rolle ist um einige Sachen bereichert worden. Es
wird verhandelt gegen Schuhmacher Peter Zimmer-
mann aus Düsseldorf wegen Mordversuchs am Mitt-
woch, 15. Januar gegen Fabrikarbeiter Jakob Ziffer
aus Baumberg wegen Verbrechen gegen § 176 Nr. 1.
des Strafgesetzbuchs.

Düsseldorf. 13. Jan. Frecher Ueberfall.
In eine Volksschulklasse kam am Freitag voriger Woche
ein Mann und fragte den Lehrer, ob er der Lehrer
sei. Dieser bejahte die Frage und ergrünte den Mann,
die Klasse zu verlassen, weil das Eintreten in dieselbe
Unbefugten verboten sei. Darauf versetzte der Ein-
dringling dem Lehrer einen Faustschlag ins Gesicht und
als dieser den Menschen zur Klasse hinausdrängte,
wurde er im Jure angefaßt der Schulkinder zu Boden
geworfen und mißhandelt, bis die Frau des gefähr-
lichen Menschen ihn von dem Lehrer riß und auf den
Schulhof zog. Der Wüthende wollte immer wieder
zurück, er schrie, er wolle den Lehrer vollends todt-
schlagen. Der Mann war nicht etwa ein Freiwiliger,
er war mit seiner Gemahlin darüber aufgebracht, daß
seine Tochter wegen einer Unart vom Lehrer bestraft
worden war. Der Mann wurde am selben Abend
durch die Polizei verhaftet.

Düsseldorf. 13. Jan. Entschädigungs-
Prozeß. Am 25. Mai 1899 fand zu Oberkassel
vor der Rheinbrücke ein Zusammenstoß zwischen einem
Motorwagen der Rheinischen Bahngesellschaft und dem
Wagen des Meßgers Heinrich Meßger statt, auf wel-
chem mehrere Personen saßen, die mehr oder minder
schwer verletzt wurden. Das Strafverfahren, welches
eingeleitet wurde, brachte keine Klarheit, wem die Schuld
an dem Zusammenstoße beizumessen sei. Einige der
Verletzten sind von der Rheinischen Bahngesellschaft
entschädigt worden. Die Eheleute Meßger klagten beim
königlichen Landgerichte auf Entschädigung. Das
Urtheil entschied am Samstag, daß auf Grund des
Haftpflichtgesetzes die Rheinische Bahngesellschaft den
Klägern sämtliche ihnen erwachsenen Schäden zu er-
setzen habe.

Ratingen. 11. Jan. (Arbeiterkündigungen.)
Die Rheinische Spiegelglasfabrik zu Gump bei Ratingen
hat gestern etwa 180 Arbeitern gekündigt. Weitere
Kündigungen und Lohnverhandlungen sollen bevorstehen.
Auf der D. R. Möbrenschaffabrik vorm. Dürr u. Co.
finden mehrere Kündigungen von Beamten statt. Vor-
läufig werden von der Kündigungs nur 40 Arbeiter
betroffen.

Bergheim. 13. Jan. Am 11. d. Mts.,
Abends 9 Uhr, wurde dem Mühlendiesiger Herr Spide-
nagel zu Eichenmühle ein Halberdort mit rothen Wädem
und braunem Wallack (Kneepfer) bepannt, an der
Wirtschaft Neuz in Ziechitz gestohlen.

Köln. 13. Jan. Der am Samstag Abend
wegen Straßenraubs und schwerer Körperverletzung
an zwei Mädchen in Worringen durch den Criminal-
schuttmann Steinel verhaftete Verbrecher ist ein
16-jähriger Burche namens Dahlen aus Vrenig bei
Bonn, der wegen Stillschleppens bereits früher
vorbestraft ist.

Naden. 13. Jan. Laut der Nachener Allg.
Ztg. überfielen 3 Personen den in der kleinen
Marktgasse wohnenden Bankier Zuchellen in dessen
Bureau. Einer der Räuber würgte und mißhandelte
ihn, so daß der Ueberfallene blutend zu Boden stürzte,
während die anderen das zunächst gelegene Geldbehäl-
tniß leerten und sich hierbei etwa 100 Mk. in aus-
ländischen Währungen bemächtigten. Auf die Hülfs-
rufe des Ueberfallenen nahmen die Räuber Reißens. Die
Verletzungen des Bankiers sind nicht bedeutend.

Siegburg. 14. Jan. Das amtliche Ge-
bühre der Reichstagswahl ist für den Amtsgerichts-
rath Veder (Centrum) 11160 Stimmen, der national-
liberale Candidat erhielt 3765 Stimmen.

Grengelanz. 6. Witten. 11. Jan. Stra-
ßenbahnunglück. Auf der „Märkischen Stra-
ßenbahn“ ereignete sich heute Abend, wie schon kurz ge-
meldet, ein Unglück, welches einen schlimmen Ausgang
nahm, aber noch weit gräßlicher hätte werden können.
An dem mit einem Anhängewagen versehenen Stra-
ßenbahnwagen Nr. 40, auf der Fahrt von Langen-
breer nach hier begriffen, verfiel der Grengelanz-
berge die Bremse. Infolgedessen kauften die Wagen
mit D-Zugartiger Geschwindigkeit die abschüssige Straße
hinab. Verhängnisvoll wurde dem leichtgebauten An-
hängewagen die vor der Schmidt'schen Wirthschaft
hieselbst liegende Kurve. Während der Motorwagen
dieselbe glücklich passirte, schlug der besetzte Anhäng-
ewagen um und wurde noch eine kurze Strecke geschleift.
Die schwer gefährdeten Insassen des Wagens wurden,
da thätkräftige Helfer schnell zur Stelle waren, aus
ihrer Lage befreit und die Verwundeten in die oben-
genannte Wirthschaft gebracht, wo ihnen schon nach
kurzer Zeit von telephonisch aus Witten herbeigerufenen
Ärztlichen Hülfe gewährt wurde. Ein schwerverletzter
alter Herr mit complicirtem Bruch der Unterextremität
wurde dem Diaconissenkrankenhaus zugeführt, die ü-
brigen Verletzten, 12 an der Zahl, hatten Quetschungen
und Schnittwunden, letztere herrührend von den ein-
gebrungenen Glasplättchen, davongetragen und wurden
nach Anlage des Notverbandes entlassen. Sichtlich
begeistert durch ihr prächtiges Haupthaar wurde eine
Frau aus Langenbreer. Es stellte sich heraus, daß

ihr das Haupthaar durch einen Glaspitter vollständig
abgeschnitten war, hätte der Schnitt direct den Kopf
getroffen, so war eine schwere Wunde die unausblei-
bliche Folge. Bei dem Unfall soll irgend ein Ver-
schulden nicht nachweisbar sein. — Die Märkische
Straßenbahn hat Pech mit den an den Straßenbahn-
wagen angebrachten Bremsvorrichtungen, welche häufig
verfagen, wodurch dann Unglücke herbeigeführt werden.
So schwebt heute noch ein Prozeß, welchen der Inge-
nieur N. aus Witten angestrengt hat, der durch ein
derartiges Straßenbahnunglück schwer zu Schaden kam,
er verlangt nicht weniger als 60 000 Mk. Entschädigung.

Telegraphische Depeschen der Neuz-Grevenbroicher Zeitung.

Berlin. 13. Jan. Nach der Nordd. Allg.
Ztg. ging hier die Nachricht ein, daß der Commandeur
der Kammerer Schuttruppe, Oberstleutnant Pabel,
bei der in der zweiten Hälfte des Vorjahres ange-
tretenen Expedition in das Innere mit den Stämmen
der Bolut und Banyang heftige Kämpfe hatte,
die aufrührerischen Stämme aber schlug und 300 Gefangene
machte, wobei der Compagnieführer, Hauptmann
Glauning, schwer verwundet wurde.

Büchelmshaven. 13. Januar. Die Nacht
„Gohenzollern“ tritt nächsten Samstag die Reise nach
Amerika an; daran nimmt das Musikcorps der zweiten
Marine-Division Theil.

New-York. 13. Jan. Prinz Heinrich
wird bei seiner Ankunft hier von einem Vertreter des
Präsidenten Roosevelt empfangen werden. Ein Offizier
des Heeres und ein Marineoffizier werden zur Be-
gleitung des Prinzen betraut. Der Präsidentenankunft
von 21 Schuß wird bei seiner Ankunft abgefeuert,
und in Washington wird der Präsident den Prinzen
empfangen und ihn einladen, Gast der Nation zu werden.
Der Präsident wird den Prinzen zu einem Mahle ein-
laden, dem hervorragende amerikanische Persönlichkeiten
beizuwohnen werden. Es soll alles geschehen, um dem
Prinzen den Aufenthalt so angenehm und denkwürdig
wie möglich zu machen. Das nordatlantische Geschwader
wird den Befehl erhalten, die Gohenzollern auf hoher
See zu empfangen und nach dem Hafen zu begleiten.

Altwal North. 11. Jan. Der kürzlich von
dem General Methuen gefangen genommene Buren-
führer Liebenberg, der des Mordes, begangen an
Leutnant Neumeyer, angeklagt war, ist hingerichtet
worden.

Fruchtpreise zu Neuz vom 14. Jan.

Weizen	1. Qual.	16 40
	2. „	15 90
	3. „	15 80
Loggen	1. Qual.	18 80
	2. „	18 30
	3. „	15 80
Gafer	1. Qual.	—
	2. „	—
	3. „	—
	(alles die 100 Kil.)	—
Heu à 50 Kilo		3,90—4,40
Lucernheide à 50 Kilo		4 80
Maisheu à 500 Kilo		24 —
Fleischschaf à 100 Kilo		27 —
Kartoffeln die 50 Kilo		2,00—3,00
	Preise unverändert.	
Rübel per 100 Kilo in Partien v. 100 Ctr. (ohne Fah)		57 50
Rübel per 100 Kilo fahweise (ohne Fah)		59 —
Gereinigt Del per 100 Kilo 3 Mt. höher als Rübel		—
Preßkuchen per 1000 Kilo		101 —
	in kleineren Partien	—
Neuz 1. Qual.		27 25
Raps 12.		26 25
Neuz 1. Qual.		25 25
Neuz 2.		—
Kleie à 50 Kilo		5 30
Rübel und Anden unverändert.		—
Gier per Schock (60 Stüd)		7 50
Butter per Kilo		2 30

Getreide und Produkte.

Köln. 13. Jan. (Fruchtmärkte.) Roggen 14.,
Hafer 16,70, Heu 9,00—10,80, Malchenstroh
(Roggen) 5,80, Nichtstroh (Fleischschaf) 5,70, Krumm-
stroh 4,60 die 100 Kil.

Viehmärkte.

Krefeld. 13. Jan. Schweinemarkt. Die Preise
stellten sich für fette Schweine wie folgt: 1. Qualität
63 Pfg., 2. Qual. 61 Pfg.
Köln. 13. Jan. Schlachtviehmarkt. Aufgetrie-
ben: 556 Ochsen, a. vollfleischig, ausgemästete höchsten
Schlachtwertes, bis zu 7 Jahren 70 Mk., b. junge flei-
schig, nicht ausgemästete, ältere ausgemästete 64—68,
c. mäßig genährte junge, ältere 60—61, d. geringe ge-
nährte jeden Alters 55—57; 488 Kalben u. Kühe, a. voll-
fleischig, ausgemästete höchsten Schlachtwertes
Mk. 62, b. vollfleischig, ausgemästete Kühe höchsten
Schlachtwertes bis zu 7 Jahren 57—59, c. ältere aus-
gemästete Kühe und wenig gut entworfene Kühe
und Kalben 52—54, d. mäßig genährte Kühe und Kalben
46—50; 52 Bullen, a. vollfleischig, ausgemästete bis zu
5 Jahren 60, b. vollfleischig, jüngere 57—58, c. mäßig
genährte jüngere und ältere 52—53, d. geringe ge-
nährte jüngere und ältere 46—48; alles die 50 Kil.
Schlachtwert. In Ochsen fanden nur beste mittel-
schwere Thiere ziemliche Nachfrage, schwere Thiere ver-
nachlässigt, Ueberfluth; geringere Kinder werden eben-
falls Ueberfluth hinterlassen; in Stieren ruhig geräumt.
238 Kälber, a. feinste Maß (Vollmilchmaß) und beste
Saugkälber, Mk. 75, Doppelender bis 85, b. mittlere
Maß und gute Saugkälber 70—71, c. geringe Saugkäl-
ber und ältere gering genährte Kälber (Preise) 52—55.
144 Schafe, a. Maßlamm und jüngere Maßlamm
Mk. 65, b. ältere Maßlamm Mk. 60, c. mäßig genährte
Lamm und Schafe (Merzschafe) 52—54 die 50 Kil.
Schlachtwert. Bei langsamem Geschäft Markt geräumt.
1304 Schweine, a. vollfleischig der feineren Racen und
deren Kreuzungen 65, b. fleischig 62—63, c. gering ent-
wickelte 58—60 die 50 Kil. Lebendgewicht mit 20—22%
Fata. Flottes Geschäft. Markt geräumt.

Milde Gaben.

Es gingen ferner bei uns ein:
für die Kirche in Gera ung. 10 Mk.; ung. 8 Mk.;
ung. 2 — Mk.; aus Witten ung. 4 Mk.; aus Fürth
ung. 4 Mk.
für die hl. Familien-Kirche ung. 2 Mk.
für die Kirche in Groß-Bichterfeld ung. 200 Mk.
für das St. Josephsheim in Berlin ung. 1 Mk.;
ung. 2 Mk.
für das Catharinenstift ung. 1 Mk.
für die Hungernden in Indien ungenannt 2 Mk.;
una. 8 Mk.; una. 2 Mk.

Neusser Wirth-Verein.
Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, die Mitglieder von dem Ableben unseres Mitbegründers und langjährigen Vorstandsmitgliedes, Herrn
Anton Josten
in Kenntnis zu setzen.
Gleichzeitig laden wir zu dem **heute Nachmittag 3 1/2 Uhr** stattfindenden **Begräbnis** zu reger Betheiligung ein.
Der Vorstand.

St. Vincenz-Conferenz
zum hl. Quirinus.
Heute Nachmittag 3 1/2 Uhr
findet die **Beerdigung** unseres Mitbegründers, Herrn
Anton Josten
statt, wozu hiermit freundlichst eingeladen wird.

St. Mathias-Bruderschaft.
Heute Nachmittag 3 1/2 Uhr:
Beerdigung des Mitbegründers
Anton Josten,
wozu freundlichst eingeladen wird.

Kath. Gesellen-Verein.
Zu der heute Nachmittag 1/2 Uhr
stattfindenden **Beerdigung** unseres
verstorbenen Ehrenmitgliedes Herrn
Anton Josten
ladet ergebenst ein
Der Vorstand.

Männer-Sodalität.
Heute Nachmittag 3 1/2 Uhr findet
die **Beerdigung** unseres verstorbenen
Mitbegründers
Anton Josten
statt, wozu freundlichst eingeladen wird.
Der Vorstand.

Neusser Scheiben-Schützen-
Gesellschaft.
Zu der heute Nachmittag 3 1/2 Uhr
stattfindenden **Beerdigung** unseres
verstorbenen Mitgliedes Herrn
Anton Josten
ladet ergebenst ein
Der Vorstand.

Das Jahrgedächtnis
für die verstorbene Frau
Elisabeth Giesen,
geb. **Wimmer**,
findet Mittwoch den 15. d. s., Mor-
gens 9 Uhr, in der St. Marienkirche
statt, wozu freundlichst einladet
die Familie.

Das Jahrgedächtnis
für die verstorbene Ehefrau
Theodor Giesen
Elisabeth geb. **Wimmer**,
findet Mittwoch den 15. d. s., Mor-
gens 9 Uhr, in der Marienkirche
hier selbst statt, wozu freundlichst einladet
die Familie.

Das Jahrgedächtnis
für die Verstorbene der Familie
Franz Sticker
findet Mittwoch den 15. d. s., Mor-
gens 9 Uhr, in der Marienkirche
statt, wozu freundlichst einladet
die Familie.

Beamten-Familie, 1 Kind, sucht
zum 1. April **Wohnung** von
3 Räumen, 1. oder 2. Etage, in
besserm Hause, nahe der Bahn.
Gefällige Offerten erbeten unter
G. W. 100 an die Exp. d. Ztg.

Gerechtes Einfamilien-
haus mit Garten, entz. 11 schöne
Räume, bei geringer Mithahlung preis-
werth zu verkaufen.
Offerten unter **A. M.** an die Exp.

Civilstand
der
Stadtgemeinde Wevelinghoven
pro Monat Dezember 1901.
Geburten:
7. Franz Anton, S. von Schuh-
macher Josef Majewski. 13. Maria
Gertrud, T. von Fuhrmann Walter
Mundt. 18. Maria, T. von Tagel.
Wilhelm Dietrich. 20. Anna Catharina,
T. von Schmied Hubert Kopsch.
25. Anna Maria, T. von Walschmidt
Joh. Hubert Pfeiffer; alle in Webe-
linghoven.
Sterbefälle:
2. Anna Margaretha Meyer, geb.
Odenthal, 88 J. 5. Gerhard von
Gehlen, 37 J. 7. Magdalena Kaiser,
geb. Düren, 65 J. 12. Silvia Wil-
helmine Schumacher, geb. Witten,
88 J. 21. Bernhard Franzen, 72 J.
27. Anna Klara, geb. Strath, 79
J. 27. Margaretha Klara, geb. Klau,
39 J. 30. Eberhard Bohl, 9 J. alt.
31. Christina Pott, 4 J. alt; alle in
Wevelinghoven. 24. Gertrud Effer,
geb. Weyrauch, 82 J., Kirschbroich.

Bürgermeisterei Gölthraß
pro Monat Dezember 1901.
Geburten:
6. Witz, Hub., S. v. Maurer Josef
Nitterbach, Neufkirchen. 4. Franz Peter
Josef, S. v. Schneider Johann Jakob
Heubach, Wevelinghoven. 11. Jakob, S.
von Eisenbahnarbeiter Jakob Holt-
hausen, Kessen, am Gölthraßweg, 17.
Dernann, S. von Tagelöhner Peter
Hub. Zimmermann, Sped. 16. Stephan,
S. von Tagelöhner Bernhard Nover,
Gölthraß. Martin, S. von Arbeiter
Philipp Kellen, Kessenstein. 20. Gertr.
S. von Tagelöhner Adolf Lamberger,
Wehl. 21. Christian, S. von Pferde-
knecht Peter Wehl, Neufkirchen. 26.
Elisabeth, T. von Fabrikarbeiter Peter
Bornacker, Neufkirchen. 25. Maria
Gertrud, T. von Fabrikarbeiter Gottfr.
Jandrich, Kessen.

Befanntmachung.
Auf Grund der §§ 139 d und 139 e
der Reichs-Gewerbe-Ordnung werden
hiermit für den Stadtbezirk Neuf. für
das Jahr 1902 folgende Ausnahmen
von den Bestimmungen über den 9-
Uhr-Ladenschluß und über die den
Geschäften, Lehrlingen und Arbeitern
in offenen Verkaufsstellen zu gewäh-
rende Mindestruhezeit und Mittags-
pause zugelassen:
1) An folgenden Tagen dürfen
offene Verkaufsstellen bis 10 Uhr
Abends geöffnet sein, am:
8. Februar,
15., 22., 29. März,
5., 12., April,
17., 24., 28. Mai,
14., 21., 28. Juni,
12., 19., 26. Juli,
2., 9., 16., 23., 30. August,
6. September,
4., 11., 18., 25., 31. October,
8., 15., 22., 29. November,
3., 4., 5., 20., 23., 24. und
31. December.
2) Die Bestimmungen über die den
Geschäften, Lehrlingen und Arbeitern
in offenen Verkaufsstellen u. zu ge-
währende Mindestruhezeit u. Mittags-
pause werden für die nachstehend
aufgeführten Tage außer Anwendung
gesetzt, und zwar für den:
22., 29. März,
5. April,
17., 28. Mai,
14., 21., 28. Juni,
12., 19., 26. Juli,
2., 9., 16., 23., 30. August,
6., 13., 20., 27. September,
3., 4., 5., 20., 23., 24., 31.
December.
Neuf., den 20. Dec. 1901.
Die Polizei-Verwaltung:
Der Bürgermeister:
Tilmann.

Möbliertes Zimmer mit voller
Pension gesucht.
Offerten unter **G. Nr. 6** an die
Expedition dieser Zeitung.

Befanntmachung.
Die Wehrpflichtigen, welche im laufenden Jahre in das militärpflichtige
Alter treten, welche im Jahre 1882 geboren sind, werden darauf
aufmerksam gemacht, daß sie gemäß § 25 der Deutschen Wehrordnung vom
22. November 1888 verpflichtet sind, in der Zeit vom 15. Januar bis
1. Februar dieses Jahres sich zu der Meldeungs-Stammrolle anzu-
melden.
Die Anmeldung hat bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes zu erfolgen,
an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat; in Er-
mangelung eines dauernden Aufenthaltes ist die Anmeldung bei der Orts-
behörde des Wohnortes zu bewirken, d. h. desjenigen Ortes, an welchem
der Militärpflichtige, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner
Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.
Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort
noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsorte zur Stamm-
rolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte,
in welchem die Eltern oder Familienvorgesetzten ihren letzten Wohnort hatten.
Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzu-
legen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst geschieht.
Zur Befreiung vielfach bestehender Zweifel darüber, ob die bei der
erstenmaligen Anmeldung zur Stammrolle vorzulegenden Geburtszeugnisse durch
die Pfarrämter oder die Standesämter zu ertheilen sind, weise ich darauf
hin, daß die Geburtszeugnisse der nach dem 30. September 1874 geborenen
Personen nicht von den Pfarrämtern u. c., sondern von den Standesämtern
ausgestellt werden.
Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stamm-
rolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungs-
diener, auf See befindliche Seeleute u. c.), so haben ihre Eltern, Vormünder,
Lehr-, Brod-, oder Fabrikherren die Verpflichtung, die Anmeldung zur
Stammrolle für dieselben zu bewirken.
Den Vorstehenden entsprechend haben die Militärpflichtigen älterer
Jahrgänge ihre Anmeldung zur Stammrolle so lange als möglich zu wieder-
holen, bis eine endgültige Entscheidung über ihre Dienstpflicht durch die
Ersatz-Behörden erfolgt ist.
Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten
Militärpflichtjahre erhaltene Lösungsschein mitzubringen.
Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohn-
ortes, des Gewerbes, des Standes u. c.) dabei anzugeben.
Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur
diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten
Zeitraum durch die Ersatzbehörden hiervon ausdrücklich entbunden oder
über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt worden sind.
Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe
eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnort
in einen anderen Musterschein- bezw. Aushebungsbezirk verlegen, haben
dieses sowohl beim Abgange der Wehr- oder Person, welche sie in die
Stammrolle aufgenommen, als auch bei der Ankunft in dem neuen Orte
derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier
Tage zu melden.
Verlängerung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.
Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle unterläßt, wird
mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.
Ist diese Verhütung durch Umstände herbeigeführt, deren Befreiung
nicht in dem Willen des Militärpflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.
Diejenigen Militärpflichtigen des Jahrganges 1882, welche die Be-
rechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst beifügen, sind zur Stammrolle-
meldung nicht verpflichtet, haben jedoch alsbald unter Vorlegung ihres
Berechtigungsscheines bei mir ihre Zurückstellung zu beantragen.
Neuf., den 2. Januar 1902.
Der Landrath: Frhr. v. d. Leyen.

Verpachtung zu Frimmersdorf.
Am Donnerstag, den 16. Jan. d. s.,
Nachmittags 2 Uhr,
in der Wirtschaft von **Ww. Tilsen** zu Frimmersdorf, läßt **Ww.**
Joh. Tilsen zu Frimmersdorf:
ihre sämmtlichen in der Gemeinde Frimmersdorf gelegenen Acker-
ländereien ca. 60 Morgen
öffentlich meistbietend auf längere Jahre verpachten.
Grevenbroich. **F. Trippen.**

Wegen Sterbefalles bleibt mein
Geschäft Mittwoch den 15. d. s. von
1/4 bis 5 Uhr geschlossen.
J. Willichs,
Grevenbroich.

Heinr. Drath, Neuss.
Comptoir: Breitestrass 27.
Lager: Zollthor, Jülicherstrasse.
Telephon 216.
Fettkohlen, Fettnusskohlen I, II, III, IV.
Flammkohlen, Flammnusskohlen I, II, III, IV,
nicht schwachend.
Anthracitnusskohlen I, II, III.
Steinkohlenbrikets. Braunkohlenbrikets.
Hausbrandkohlen,
halb Nusskohlen, halb Stückkohlen,
nicht schwachend.
Waggon-, fuhren- und schiffelweise.

Gegen Husten, Heiserkeit
und Verschleimung
feinste
Althee-Kräuter-Bonbons
Zuckerwaarenfabrik **Louis Gierich**,
Zollstrasse 31.
Wiederverkäufer **Engros-Preis.**

4 Räume, 1. Etage, Marienstr. 23.
an kinderlose oder kleine Familie
zu vermieten. Näh. Drusstr. 20.
Verschiedene **Sophas** billig zu
verkaufen. Niederstr. 42.
Guter Ziehund billig zu ver-
kaufen. Furtberstraße G 251.

Gesellschaft Constantia.
Diejenigen Mitglieder, welche sich für die diesjährigen
carnevalistischen Veranstaltungen
in unserer Gesellschaft interessieren, werden hiermit zu einer
Besprechung
auf heute Abend 9 Uhr freundl. eingeladen.
Der Vorstand.

Der Holzheim-Grefrath
Darlehenskassenverein
e. G. m. u. H. zu Holzheim
verzinst Spareinlagen — auch von
Nichtmitgliedern und Auswärtigen —
mit 3 1/2 %.

Bürgermeisterei-Sparkasse
Corschenbroich
zahlt für
Einlagen bis 500 Mk 4 %
über 500 — 10,000 Mk 3 1/2 %.

Massage.
Sichere Hilfe für Damen.
Frau M. Wesper, ärztl. geprüft.
Düsseldorf, Offstraße 91.

Melden Sie
sich sofort, falls Sie bereit, Cigarren
an Wirthe u. c. zu verkaufen. Ver-
gütung Mk. 120.— pro Monat und
hohe Provision.
A. Niek & Co., Hamburg.

Ziehung G. 7. und 8. Februar.
Marienburger
Loose à 3 Mk. Porto u. Liste
30 Pf. extra.
300,000 Loose, 8000 Geldgewinne,
von 1000 bis 1000000 Mk.
355,000
Hauptgewinn: Mark
60,000
50,000
40,000
30,000
20,000
10,000
4 à 2500 = 10,000
10 à 1000 = 10,000
20 à 500 = 10,000
100 à 100 = 10,000
200 à 50 = 10,000
1000 à 20 = 20,000
7500 à 10 = 75,000
Loose vorzuzahlen General-Debit:
Lud. Müller & Co.
Berlin, Breitenstr. 5.
Hamburg, Gr. Johannisstr. 21.
Telegr.-Adr.: Müllermüller.

AVENA
EINSTE
HAFERSPEISE DER WELT
Zu haben in vielen Geschäften.
Avena wird nach deutschem
Gewicht in Packeten à 1 1/2
von 500 gr., à 1/2 Pfund von
250 gr. verkauft, während
ausländische Producte nach
engl. Gewicht von nur 453 gr.
p. Pfd. in den Handel kommen.
Man fordere ausdrücklich
Marke „Avena“ von
Wm. Barnau,
Ruhrort.

PATENTE
H. W. PATAKY
BERLIN N.W. 5
GEGRÜNDET 1882

Das bisher in Nothhausen
von Herrn Viktor Prodeffer be-
wohnte
Haus
ist pro 1. April d. s. ganz oder
getheilt zu vermieten.
Näheres beim Eigenthümer.

Düsseldorfer
Stadttheater.
Direction: **Georg Göttinger**
Dienstag den 14. Januar 1902.
Faust.
Tragödie von W. v. Göthe.
Mittwoch den 15. Januar 1902.
Edwig Richard III.
Drama von W. Schlegel.
Donnerstag den 16. Januar 1902.
Maria Magdalene.
Trauerspiel von F. Hebbel.
Freitag den 17. Januar 1902.
Der
Waffenmeister von Worms.
Oper von Albert Korting.
Samstag den 18. Januar 1902.
Die Räuber.
Trauerspiel von Friedr. v. Schiller.

Zoologischer Garten
Düsseldorf.
Mittwoch den 15. Jan. 19
Nachmittags 3 1/2 Uhr:
Concert.

Aerztlich
empfohlen
Fay's ächte Sodener
Mineral-Pastillen
Die Wirkung ist eine ganz vorzügliche. Der
angenehme Geschmack bei Schmelzen der
Pastillen im Wasser bewirkt, dass sie leicht
und schnell in den Magen- und Darmtrakt
gelangen. Die Pastillen sind in jeder Apotheke
zu haben. Preis 80 Pf. per
Schachtel.
Überall erhältlich.

Tüchtige
Schriftsetzer,
im Accidenzsatz er-
fahren, gesucht.
Gesellschaft
für Buchdruckerei,
Neuss.

Suche zu Lichtmeh einen
ordentlichen fleißigen
Gartenknecht.
S. Rabanus,
Dallstraße 28, Oberkassell.
Oberkassellstraße 28.

Für eine kleine Haushaltung (zwei
Personen) wird ein tüchtiges, zuver-
lässiges Mädchen mit guten Zeug-
nissen für Küche und Hausarbeit gegen
hohen Lohn gesucht.
Zu erfragen in der Expedition.

Fleißiges Mädchen mit guten
Zeugnissen wird gegen hohen Lohn
zur Stütze der Hausfrau gesucht.
Antritt 23. Januar.
Neuf., Furtberstraße 51.

Vom 21. Januar ab ein **Mäd-**
chen zur Anstalt oder eine Putz-
frau gesucht. Oberstr. 114.

20 000 Schuss
Cigarren, gute Sachen, 10 Stück
50 Pfg. bei
G. W. Korten, Niederstr. 62.

Plummenstämme,
25 Stück, bis zu 8 Zoll Durch-
messer, zu kaufen bei
F. Freyenberg, Langwaden.

Satirische nebst Karre ca. 1200
Liter Inhalt, in sehr gutem Zustande
zu verkaufen. Näh. Geschäftsstelle.